

## Merkblatt 07

### Angemessene Stundensätze für ingenieurtechnische Leistungen

Stand Februar 2021

---

#### Einleitung

Seit der Novellierung der Honorarordnung für Ingenieure und Architekten in der Fassung vom 11.08.2009 sind die verordneten Regelungen für Zeithonorare und Stundensätze entfallen. Seitdem sind jeweils auftragsbezogen individuelle vertragliche Regelungen für Zeithonorare zwischen Ingenieuren bzw. Architekten und ihren Auftraggebern zu treffen. Nach der amtlichen Begründung soll die Vertragsgestaltung auf der Grundlage nachvollziehbarer Kalkulation erfolgen. Hierfür müssen Architekten und Ingenieure ihre Leistungen nach betriebseigenen, kostendeckenden Bürostundensätzen kalkulieren. Die Bürostundensätze variieren in Abhängigkeit der Gehaltsstruktur und der Gemeinkosten des jeweiligen Büros.

Durch die Novellierung der HOAI 2021, die am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, kommt der Ermittlung angemessener Honorare zur Gewährleistung einer hohen Planungsqualität noch größere Bedeutung zu.

In der HOAI 2021 gibt es keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr. Die ausgewiesenen Honorartafeln mit ihren Preisspannen haben eine Orientierungsfunktion für in der Regel angemessene Honorare. In der Ermächtigungsgrundlage der HOAI, dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG), wurde die Angemessenheit der Honorare als berechtigtes Interesse der Ingenieure und Architekten explizit benannt.

Dieses Merkblatt soll als Anhaltspunkt für angemessene Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen dienen.

**Prinzipiell ist zu beachten, dass mit den Stundensätzen sämtliche Kosten eines Planungsbüros aus projektbezogener Tätigkeit zu erwirtschaften sind.**

#### Gemeinkostenfaktor

Der Gemeinkostenfaktor stellt das Verhältnis zwischen Gehalt des Mitarbeiters und den Gesamtkosten des jeweiligen Büros dar. Der AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) führt jährlich einen Bürokostenvergleich durch. Im Zuge dieses Bürokostenvergleichs wird auch der Gemeinkostenfaktor ermittelt. Im Ergebnis ergibt sich je nach Bürogröße eine Spannweite von Gemeinkostenfaktoren, der gemittelte Wert liegt aktuell bei 2,70 (ohne Wagnis und Gewinn).

Unter Berücksichtigung von Wagnis und Gewinn von 15% erhöht sich der Gemeinkostenfaktor auf

$$2,7 \times (1,0 + 0,15) = 3,10$$

#### Bürostundensätze

Unter Berücksichtigung des o. a. mittleren Gemeinkostenfaktors von 3,10 (mit Wagnis und Gewinn) und in Anlehnung der Gehälter aus dem Tarifvertrag für das Baugewerbe vom 17.09.2020 ergeben sich im Mittel folgende angemessene Stundensätze (ohne Umsatzsteuer):

<b>1. Auftragnehmer(-in) / Inhaber(-in)</b>	<b>184,00 €</b>
<b>2. Projektleiter(-in)</b>	<b>139,00 €</b>
<b>3. Ingenieur(-in)</b>	<b>107,00 €</b>
<b>4. Technische(-r) Mitarbeiter(-in)</b>	<b>83,00 €</b>
<b>5. Sonstige(-r) Mitarbeiter(-in)</b>	<b>65,00 €</b>

Bei einer Schwankungsbreite der Bürokosten von  $\pm 20\%$  ergeben sich folgende Stundensätze:

	min	Mittel	max
1.	147,00 €	<b>184,00 €</b>	221,00 €
2.	111,00 €	<b>139,00 €</b>	167,00 €
3.	86,00 €	<b>107,00 €</b>	128,00 €
4.	66,00 €	<b>83,00 €</b>	100,00 €
5.	52,00 €	<b>65,00 €</b>	78,00 €

Unter <http://www.aho.de/hoai/praxishilfe> können auf Basis des Bürokostenvergleichs online mit dem AHO-Stundensatzrechner auskömmliche Stundensätze transparent und individuell ermittelt werden.

Als Orientierungshilfe für die Ermittlung auskömmlicher Stundensätze werden folgende Veröffentlichungen empfohlen:

- [1] Langaufsatz von RA Frauke Siegburg, Köln  
"Objektive Ermittlung der Höhe von Stundensätzen für Architekten und Ingenieure"
- [2] Langaufsatz von Wolfgang Kaufhold, Sachverständiger für Ingenieurhonorare und für die Vergabe freiberuflicher Leistungen nach VOF, Ludwigshafen  
"Zeithonorar, Stundensätze und Bürostundensätze"

Für die Ermittlung angemessener Stundensätze für ingenieurtechnische Leistungen wird auf das Merkblatt 11 der Baukammer verwiesen.

Die Baukammer Berlin bietet regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen zur Kalkulation betriebseigener Bürostundensätze an, Informationen z. B. unter <http://www.baukammerberlin.de/oeffentlichkeit/veranstaltungen>

### **Nebenkosten**

Für die Abrechnung von Nebenkosten gilt § 14 HOAI.

Bei der Kalkulation der Nebenkosten ist zu berücksichtigen, dass Anteile üblicherweise bereits Bestandteil der angesetzten Gemeinkosten sein können.

Auftragsspezifische Nebenkosten wie z. B. mehr als eine Vervielfältigung, Kosten für ein Baustellenbüro oder Kosten für Reisen sind jedoch zusätzlich zu den Stundensätzen zu kalkulieren und zu vereinbaren.

### **Qualität**

Nur auf Basis einer angemessenen Vergütung können Architekten und Ingenieure ihre Leistungen für den Auftraggeber qualitativ einwandfrei und hochwertig erbringen. Daher ist es erforderlich, angemessene Stundensätze und faire Nebenkosten zu vereinbaren. Anhaltsgrößen hierfür bietet dieses Merkblatt.